S 12 RJ 303/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RJ 303/99
Datum	09.02.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RJ 453/00
Datum	17.01.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 09.02.2000 wird als unzulÃ¤ssig verworfen.
II. Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit. Formal ist vorab streitig die ZulÃ¤ssigkeit der Berufung.

Das die Klage abweisende, mit einer Rechtsmittelbelehrung versehene Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 09.02.2000 wurde an die in Deutschland wohnende KlÃ¤gerin am 05.07.2000 per Ãbergabe-Einschreiben abgesandt. Deren Berufungsschrift ist beim Bayer. Landessozialgericht am 11.08.2000 eingegangen.

Mit Schreiben des Senats vom 08.09.2000 wurde die KlÃ¤gerin auf das VersÃ¤umnis der Berufungsfrist und auf die MÃ¶glichkeit der Einsetzung in den vorigen Stand bei Vorliegen ausreichender EntschuldigungsgrÃ¼nde hingewiesen. Mit Beschluss vom 13.12.2000 lehnte der Senat den Antrag auf Wiedereinsetzung

als unbegrÃ¼ndet ab.

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 09.02.2000 und die angefochtenen Bescheide der Beklagten aufzuheben und die Beklagte zur Zahlung von Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit ab Antragstellung zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung als unzulÃ¤ssig zu verwerfen, hilfsweise, sie als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

Beigezogen und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung waren die Akten der Beklagten und des Sozialgerichts Augsburg, Az.: S 12 RJ 303/99. Hierauf, auf den Inhalt der Berufungsakte und die Niederschrift der mÃ¼ndlichen Verhandlung wird Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist als unzulÃ¤ssig zu verwerfen. Sie ist nÃ¤mlich nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingegangen und damit verspÃ¤tet. Eine PrÃ¼fung des Rentenbegehrens der KlÃ¤gerin in der Sache selbst ist dem Senat daher verwehrt.

Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 09.02.2000, das eine richtige Rechtsmittelbelehrung enthielt, ist beim Bayer. Landessozialgericht am 11.08.2000 eingegangen. Die einmonatige (Â§ 151 Abs. 1 SGG) Frist fÃ¼r die Einlegung des Rechtsmittels war aber schon mit dem 08.08.2000 abgelaufen gewesen, weil das Urteil am 05.07.2000 abgeschickt worden war und deshalb als der KlÃ¤gerin am 08.07.2000 zugestellt gilt (Â§ 63 Abs. 2 SGG, Â§ 4 VwZG).

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat der Senat schon mit Beschluss vom 13.12.2000 bindend abgelehnt.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gem. Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 08.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024